

## Statuten

### I. NAME UND SITZ DES VEREINS

Art. 1

Die Schweizerische Hämophilie-Gesellschaft ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz der Schweizerischen Hämophilie-Gesellschaft ist immer am Domizil der Geschäftsstelle.

### II. ZWECK DES VEREINS

Art. 2

Der Verein hat zum Zweck, Personen, die an einer Hämophilie oder an einer anderen angeborenen oder vererbten Blutgerinnungsstörung und deren Folgeerscheinungen leiden, über ihre Krankheit aufzuklären, sie zu beraten und zu unterstützen, die Forschung über Ursachen und Behandlung der Bluterkrankheit zu fördern und mit nationalen und internationalen Vereinigungen in Kontakt zu treten, die eine ähnliche Zielsetzung haben.

### III. ORGANISATION

#### A) Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern. **Einzelmitglieder** sind Hämophile, deren gesetzliche Vertreter und andere Einzelpersonen (Gönner). **Kollektivmitglieder** sind juristische Personen oder andere Körperschaften und Vereinigungen, die gewillt sind, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen.

Wer sich um den Verein oder die schweizerische Hämophilie-Forschung verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung mit einem Mehr von mindestens 2/3 der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder zum **Ehrenmitglied** ernannt werden.

Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte. Ehrenmitglieder sind frei von Pflichten.

Art. 4

Die Aufnahme als Einzel- oder Kollektivmitglied erfolgt durch schriftliche Anmeldung an die Geschäftsstelle. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, dem Tod des Mitglieds oder durch seinen Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen. Es besteht ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung. Der Ausschluss erfolgt in diesem Fall durch mindestens 2/3 der an der Vereinsversammlung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 5

Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Minimalhöhe jährlich für das nächstfolgende Jahr an der Vereinsversammlung festgesetzt wird. Einzelmitgliedern kann der Vorstand auf Gesuch hin den Beitrag erlassen.

### B) Organe

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Rechnungsrevisoren

Art. 7

Die Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt. Die Einladung dazu geht unter Beilage der Traktandenliste an alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung. Anträge von Vereinsmitgliedern müssen 8 Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Einladung muss die Tagesordnung sowie allfällige wichtige Anträge enthalten. Auf Verlangen des Vorstandes oder mindestens eines Fünftels der Vereinsmitglieder kann jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen werden.

Art. 8

Die Beschlussfassung geschieht mit Ausnahme von Art. 3, Art. 4, und Art. 8 durch das einfache Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Einzelmitglieder können sich im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Das vertretene Mitglied hat sich durch eine schriftliche Vollmacht über das Vertreterverhältnis auszuweisen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins oder über die Vereinigung mit einer anderen Körperschaft kann nur mit Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

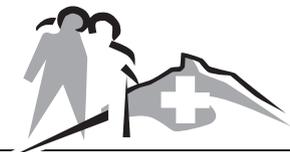
Art. 9

In der Vereinsversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident den Vorsitz. Es muss ein Protokoll verfasst werden.

Art. 10

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- die Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren. Bei dieser Ernennung sollen die verschiedenen Landesteile angemessen berücksichtigt werden.
- die Abnahme des jährlichen Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren und die Entlastungserklärung für die geschäftsführenden Organe.
- die Genehmigung des Gesamtbudgets
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- die Beschlussfassung über die Verwendung des jährlichen Ergebnisses



- f) die Bestimmung des Sitzes des Vereins
- g) die Änderung oder Ergänzung der Statuten
- h) die Bildung und Auflösung von zweckgebundenen Fonds
- i) die Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einer anderen Körperschaft
- k) die Beschlussfassung über alle anderen der Vereinsversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie zu Beschlussfassung zugewiesenen Gegenstände

Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern: dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier/Quästor und Beisitzern. Eines davon ist der Präsident des Vereins Schweiz. Hämophilie Netzwerk SHN. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Alle Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Art. 12

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter vorheriger Mitteilung der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen.

Art. 13

Der Vorstand hat folgende Obliegenheiten:

- a) die allgemeine Wahrung der Interessen des Vereins
- b) die Vollziehung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- c) die Vertretung des Vereins nach aussen
- d) die Einberufung der Vereinsversammlung
- e) die Organisation der Vereinstätigkeit im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse
- f) die Abnahme des von der Geschäftsstelle vorbereiteten Jahresabschlusses und Gesamtbudgetvorschlags zuhanden der Vereinsversammlung
- g) der Erlass von Fonds-Reglementen
- h) die Wahl des Geschäftsführers
- i) die Aufsicht über die Geschäftsstelle

Art. 14

Die Geschäftsstelle wird durch einen vom Vorstand gewählten Geschäftsführer geführt. Der Aufgabenbereich ist in einem separaten Pflichtenheft umschrieben.

Art 15

Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Sie prüfen die Vereinsrechnungen und erteilen darüber dem Vorstand und der Vereinsversammlung Bericht.

Art. 16

Der Rechnungsabschluss erfolgt jeweils auf das Ende des Kalenderjahres. Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind im laufenden Jahr zu zahlen.

IV. REGIONALE GRUPPEN

Art. 17

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, regionale Gruppen mit der nämlichen Zielsetzung zu organisieren, wie sie der Verein verfolgt. Die Statuten der Untergruppen sind dem Vorstand des Vereins zu unterbreiten und von ihm und der Vereinsversammlung zu genehmigen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18

Im Falle der Auflösung des Vereins sind alle Verpflichtungen vor der Schlussabrechnung zu erfüllen. Der sich allfällig ergebende Überschuss ist der Pro Infirmis zu überweisen, mit der Auflage, dieses Vermögen nach den Bestimmungen dieser Institution zum Wohle der Bluter zu verwenden.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine Beitragspflicht der Mitglieder.

Art.19

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung inkraft.

Art. 20

Falls der Sinn der anderssprachigen Fassung dieser Statuten nicht mit dem deutschen Text übereinstimmen sollte, ist der Inhalt des deutschen Textes verbindlich.

Art. 21

Soweit diese Statuten keine Bestimmung enthalten, sind die Regeln von Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches anwendbar.

Schweizerische Hämophilie-Gesellschaft

Der Präsident  
Lino Hostettler

Der Geschäftsführer  
Jörg Krucker

Sursee, Vereinsversammlung vom 6. Mai 2018

*In der männlichen Form ist immer auch die weibliche enthalten.*